

Zentrum für Europäische Integrationsforschung
Center for European Integration Studies
Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn



Martin Seidel

**Perspektiven der
Erweiterung der
Europäischen Union**

**Working
Paper**

**B 07
2002**

„Perspektiven der Erweiterung der Europäischen Union“¹

Professor Dr. Martin Seidel*

Die Erweiterung der Europäischen Union um die Staaten Mittel- und Osteuropas, Südosteuropas, des baltischen Raumes und des Mittelmeerraumes wird aus politischen Gründen für unausweichlich erachtet. Sie bedeutet gleichermaßen für die derzeitigen Mitgliedstaaten wie für die Bewerberstaaten die Wiederherstellung der Einheit Europas.

Die Europäische Union gewährleistet eine fortschreitenden Integrationsprozeß. Mit der Erweiterung werden sich die politischen, die sozialen und die wirtschaftlichen Bedingungen des Integrationsprozesses grundlegend verändern. Neue Gegebenheiten werden die Europäische Union vor Aufgaben stellen, deren Ausmaß zur Zeit nur erahnt werden kann. Neue Gegebenheiten sind die größere Zahl von Mitgliedstaaten, die Eingliederung der Bewerberstaaten in das gewachsene und etablierte politische, wirtschaftliche und gesellschaftliche System der Europäischen Union, die Anpassung der alten Mitgliedstaaten an neu entstehenden Verhältnisse innerhalb und außerhalb der erweiterten Europäischen Union und die neue innen- und außenpolitische Sicherheitslage. Die Herausbildung einer neuen politischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Einheit wird dadurch gekennzeichnet sein, daß die neuen Mitgliedstaaten einem lang währenden Prozeß des Aufholens auf allen Gebieten ausgesetzt sein werden. Innerhalb der Europäischen Union werden politische Spannungen und Koalitionsbildungen sichtbar werden, die sich für den Gemeinsamen Markt, die Wirtschafts- und Währungsunion und die Strukturpolitik sowie für die Politik und die

¹ Vortrag auf der vom österreichischen Bundesministerium für Inneres und dem Europäischen Forum Alpbach, Wien, in Eisenstadt am 11.–13. April 2002 veranstalteten Expertentagung über „Demokratie und Sicherheit in Europa“

* Der Verfasser, Rechtsanwalt in Bonn, ehemaliger langjähriger Bevollmächtigter der Bundesregierung in Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof und später Mitglied der deutschen Delegation der Maastrichter Konferenz über die Wirtschafts- und Währungsunion, u. a. Mitglied des Vorstands der Wissenschaftlichen Gesellschaft für Europarecht, Mitglied des Wissenschaftlichen Direktoriums des Instituts für Europäische Politik, Berlin, lehrt als früherer Angehöriger des Bundesministeriums für Wirtschaft Europarecht an der Westfälischen Wilhelms-Universität, Münster, europäisches Währungs- und Wirtschaftsrecht an der Donau-Universität in Krems an der Donau sowie Subventionsrecht der EU an der Universität des Saarlandes und ist am Zentrum für Europäische Integrationsforschung an der Universität Bonn als Forschungsprofessor sowie als Lehrbeauftragter für das Recht der Wirtschafts- und Währungsunion der EU tätig.*

Rechtsgestaltung in der Europäischen Union als eine Herausforderung erweisen könnten, deren Ausmaß und Dimension zur Zeit kaum vorstellbar sind.

Die Europäische Union bietet den Bewerberstaaten als politischen und organisatorischen Rahmen für die Herstellung der neuen Einheit Europas ihr traditionelles Kompetenz- und Entscheidungssystem an. Dieses dürfte ungeachtet der Ergebnisse der Regierungskonferenz von Nizza der Bewältigung der neuen Herausforderungen kaum gewachsen sein. Die bevorstehende Megaerweiterung vergrößert die Risiken, die mit einem Gemeinsamen Markt zwischen Volkswirtschaften verbunden sind, die ein beträchtliches wirtschaftliches Entwicklungsgefälle aufweisen und nicht durch eine einheitliche Wirtschafts-, Sozial- und Gesellschaftspolitik und einen adäquaten öffentlichen Finanzausgleich überdacht sind. Die Wirtschafts- und Währungsunion ist auf die Teilnahme von Mitgliedstaaten zugeschnitten, die in eigener Verantwortung eine ausreichende und „konvergente“ wirtschaftliche Entwicklung in ihrem Hoheitsbereich gewährleisten. Die einheitliche Geldpolitik, die Grundfreiheiten des Gemeinsamen Marktes, insbesondere die Freiheit des Kapitalverkehrs können dazu führen, daß es in den neuen Mitgliedstaaten zu wirtschaftlichen Problemen kommt, die traditionell nur über eine in der Währungsunion nicht mehr mögliche Anpassung des Wechselkurses behoben werden können. Als Ersatz für die Anpassung der Wechselkurse stehen umfassende finanzielle Unterstützungsmaßnahmen seitens der Europäischen Union und der anderen Mitgliedstaaten nicht zur Verfügung. Die Wirtschafts- und Währungsunion schließt mit der sog. „non bailing out“- Klausel umfassende Finanzhilfen der Gemeinschaft und der anderen Mitgliedstaaten aus. Wäre die Europäische Union ein Bundesstaat, hätten die Mitgliedstaaten als dessen Gliedstaaten über ein zentrales Steuersystem und ein zentrales System des Finanzausgleichs wechselseitig für einander einzustehen.

Die Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik und die Zusammenarbeit bei der Innen- und Justizpolitik sind intergouvernemental organisiert. In diesen beiden Bereichen der Europäischen Union ist eine partielle Mitgliedschaft der Bewerberstaaten, d. h. eine sektorale Eingliederung eher möglich als im Bereich des Gemeinsamen Marktes und der Wirtschafts- und Währungsunion. Die partielle Mitgliedschaft gefährdet als dauerhafte Ausnahmeregelung jedoch auch in diesen beiden Bereichen die politische und rechtliche Einheit der Europäischen Union. Sie kann zu einer Rückbildung des Integrationsstandes beitragen.

Das Schengen-System ist an die Grenzen seiner Leistungsfähigkeit angelangt. Gemeinsame Personenkontrollen an den Außengrenzen der Europäischen Union bedeuten echte Integration

und echte politische Einheit nur unter der Voraussetzung, daß die Mitgliedstaaten auf Zweit- oder Nachkontrollen an den innergemeinschaftlichen Grenzen gänzlich verzichten. Dieser Zustand hat sich jedoch bislang als nicht erreichbar herausgestellt, nicht nur bei den Personenkontrollen, sondern auch in vielen anderen Bereichen. Als Ausweg aus dem Dilemma bei der Grenzkontrollen bietet sich an, die bestehende nationale Grenzaufsicht an den Außengrenzen durch eine Gemeinschaftsaufsicht zu ersetzen. Die Gemeinschaftsaufsicht setzt indes den – partiellen – Bundesstaat voraus. Eine eigene Grenzaufsicht der Europäischen Union ist nicht denkbar, ohne daß ein integrierten Beamtenkörper, eine drei- oder sogar mehrstufige Behördenstruktur, eine Fachschulausbildung der Europäischen Union und eine zentrale Kontrolle der Grenzaufsicht als Verwaltungstätigkeit der Europäischen Union durch das Europäische Parlament sowie durch eine Staatenkammer eingerichtet werden.

Die Europäische Gemeinschaft ist eine Staatengemeinschaft. Sie nimmt die ihr von den Mitgliedstaaten übertragenen Befugnisse in Abhängigkeit von den Mitgliedstaaten wahr. Das Europäische Parlament wird zwar seit 1979 unmittelbar gewählt; es übt jedoch nicht seinerseits die Befugnisse und die Hoheitsgewalt der Europäischen Union - zusammen mit einer zweiten (Staaten-) Kammer) - aus. Die Rechtsetzungs- und die politische Beschlussfassungshoheit wird vielmehr primär vom Rat wahrgenommen, in dem die Regierungen der Mitgliedstaaten vertreten sind. Die zum Teil weitreichenden Mitwirkungsrechte des Europäischen Parlaments bei der Gestaltung des Rechts und der Politik der Europäischen Union mindern die Vormachtstellung des Rates nicht wesentlich.

Einem Staatenbund können aus rechtsstaatlichen, demokratischen und effizienzpolitischen Gründen nicht unbeschränkt Kompetenzen übertragen werden. Ohne daß die Europäische Union in einen Bundesstaat umgewandelt wird, sind der Übertragung staatlicher Souveränitätsrechte auf die Europäische Union enge Grenzen gezogen. Bezeichnend ist, daß die Geldpolitik auf der Konferenz von Maastricht nicht einer zentralen Instanz, sondern einem „Europäischen System der Zentralbanken“ übertragen wurde. Das „Europäische System der Zentralbanken“ ist staatenbündisch organisiert; es ist ungeachtet der Zugehörigkeit der Europäischen Zentralbank zum ESZB als dessen weiterer „integraler Bestandteil“ als Verbund der nationalen Zentralbanken keine supranationale, sondern eine zwischenstaatliche Einrichtung.

Als bloßer Staatenbund - mit allenfalls begrenzter supranationaler Ausprägung - kann die Europäische Union Souveränitätsrechte und Kompetenzen, die ihr übertragen sind, nicht

gleichermaßen wie ein Staat, vielmehr nur in Grenzen wahrnehmen. Die Wahrnehmung ihrer Kompetenzen vollzieht sich in den meisten Fällen unter den Zwängen, die aus dem Ausgleich nationaler Interessen resultieren. Die Zielsetzungen, denen die Souveränitätsrechte und Kompetenzen verpflichtet sind, haben vielfach nicht den Rang, den ihnen der nationale Gesetzgeber beimißt. Insgesamt entspricht die Handlungsfähigkeit der Europäischen Union nicht der Handlungsfähigkeit eines Staatswesens.

Da es in der Europäischen Union um den Ausgleich nationaler Interessen geht, vollziehen sich Beschlüsse im Rat und vor allem im Europäischen Rat entsprechend den Verhältnissen in jedem anderen staatenbündischen System - weitgehend im Konsens. Der Beschlußfassung mit Mehrheit sind im Rahmen einer bündischen Organisationsstruktur immanente Grenzen gezogen. Bei unveränderlichen Interessenstrukturen, wie sie in der Europäischen Union bestehen, sind Entscheidungen mit Mehrheit systemwidrig. Die Regierungskonferenz von Nizza des Jahres 2000 hat diese Erkenntnis der europäischen Öffentlichkeit erneut vor Augen geführt. Mehrheitsentscheidungen sind bei einer materiellen Gewichtung der Kompetenzen der Europäischen Union nach wie vor nicht die Regel. Auf der Konferenz von Nizza stand der weitere Übergang zu Mehrheitsentscheidungen als vorrangiger Punkt auf der Tagesordnung. Verhandelt hat die Konferenz unter diesem Tagesordnungspunkt über den Ausbau der Blockademacht derjenigen Mitgliedstaaten, die sich als potentiell überstimmbare ansehen. Über die Ausweitung der Gestaltungsmacht derjenigen Mitgliedstaaten, die zu weiteren Integrationsschritten bereit sind, die mehrheitlich wahrzunehmen wäre, wurde auf der Konferenz nur begrenzt verhandelt. Auch in der erweiterten Europäischen Union dürfte „*opinio communis*“ sein, daß die staatenbündische Struktur der Europäischen Union erhalten bleibt.

Von einer „europäischen Bürgerschaft“, die sich als Willens- und Schicksalsgemeinschaft begreift, ist in einer Europäischen Union, die 27 Staaten erweitert wird, noch weniger als in der derzeitigen Staatengemeinschaft mit nur 15 Mitgliedstaaten auszugehen. Wenn die Europäische Union nicht zuvor in eine echte Föderation, zumindest nicht in eine gemischte Struktur umgewandelt sein, werden sich alle Schritte ihrer Reform sowie alle Maßnahmen ihres inneren Ausbaus, die durch die Eingliederung der neuen Mitgliedstaaten bedingt sind, zwangsläufig im Rahmen der derzeitigen Organisationsstruktur der Europäischen Union, d. h. nur mit der Maßgabe vollziehen, die die staatenbündische Struktur der Europäischen Union ermöglicht.

Bundestaatlichkeit würde bedeuten, daß die Ausübung der Souveränitätsrechte und Kompetenzen der Europäischen Union nicht mehr von den Mitgliedstaaten zur „gesamten Hand“, sondern auf zentraler Ebene, d. h. durch das Europäische Parlament zusammen mit einer Staatenkammer wahrgenommen und demokratisch legitimiert wird. Die Umwandlung der Europäischen Union in eine echte Föderation – dezentralen Ausprägung - erfordert eine umfassende Reorganisation ihres derzeitigen Verfassungssystems, die selbst vor dem Europäischen Parlament nicht halt macht. Das Europäische Parlament ist derzeit als Versammlung von Gruppen nationaler, wenn auch seit 1979 in ihrem Staat jeweils direkt gewählter Abgeordneter verfaßt. Es weist eine intergouvernementale Struktur auf. Um seine Funktionen als Bundesparlament wahrzunehmen, müßte es in eine parlamentarische Institution im Sinne einer Vertretung aller Bürger der Europäischen Union umgewandelt werden. Zu diesem Zweck müßte die Gleichheit des Wahlrecht aller Unionsbürger, die derzeit nicht besteht, ungeachtet der unterschiedlichen Größe der Mitgliedstaaten hergestellt werden. Die Abgeordneten wären dann entweder als Repräsentanten ihres Wahlkreises oder als Vertreter der Gesamtheit der „Civitas Europaea“, nicht jedoch wie bisher als Vertreter ihres Volkes im Europäischen Parlament vertreten.

Die Umwandlung der Europäischen Union in ein staatlich organisiertes – bundesstaatlich geprägtes – echtes Gemeinwesen ist zumindest für die vorhersehbare Zukunft kein realistisches Reformziel. Die materiellen und vorrechtlichen Voraussetzungen für einen solchen Reformschritt, nämlich die Existenz einer europäischen Nation, zumindest einer europäischen Bürgerschaft, eine ausreichende gesellschaftliche Integration, eine europäische öffentliche Meinung etc. liegen nicht vor.

Als Staatenbund läuft die erweiterte Europäische Union ungeachtet ihrer bestehenden Kompetenzen unter Umständen Gefahr, zu einem System nationaler Bündnis- und Gleichgewichtspolitik zu mutieren, dessen Wirkungsweise derzeit nicht vorhersehbar und in seinen Folgen für die Europäische Union als solche bzw. für die einzelnen Mitgliedstaaten abzuschätzen ist. Sollten unerläßliche Ausbau- und Reformschritte unterbleiben, könnten die Mitgliedstaaten versucht sein, ihre „nationale“ Position in dem Staatenverband zu überdenken und die Rolle, die sie in der Europäischen Union und als deren Mitgliedstaaten gegenüber Drittstaaten spielen, zu definieren.

Die Europäische Union darf daher vor Reformen und Ausbauschritten, die aus Gründen ihrer Megaerweiterung unerlässlich erscheinen, nicht zurückschrecken. Vielerseits wird bezweifelt, ob Maßnahmen des weiteren Ausbaus, die nicht von einer grundlegenden Umwandlung der Europäischen Union im Sinne eines Übergangs zu einem – partiellen - Bundesstaat begleitet sind, überhaupt ausreichen, um nach außen und nach innen die derzeitige Handlungsfähigkeit der Europäischen Union zu erhalten. Gleichwohl darf von einem weiteren Ausbau der Europäischen Union, insbesondere nicht von der Übertragung weiterer Souveränitätsrechte auf die Europäische Union nicht zurückgeschreckt werden. Zu achten ist lediglich darauf, daß alle Reformschritte, die denkbar erscheinen, nicht dem Ziel einer späteren Umstrukturierung der Europäischen Union in einen „Bundesstaat“ zuwiderlaufen.

Die Bundesstaatlichkeit der Europäischen Union ist inzwischen nicht mehr wie in früheren Jahren eine Vision der Integrationspolitik, wohl aber nach wie vor ein Denkmodell. Bereits das derzeitige Verfassungssystem der Europäischen Gemeinschaft weist, insbesondere mit der übergeordneten Gerichtsbarkeit, dem Vorrang des Gemeinschaftsrechts vor mitgliedstaatlichem Recht und dem System der Mehrheitsentscheidungen, nicht unbeträchtliche supranationale, d. h. bundesstaatliche Elemente auf. Gleichmaßen können möglicherweise andere Strukturelemente des Bundesstaates in das Verfassungssystem der Europäischen Union übernommen werden, ohne daß deren Struktur als Staatengemeinschaft notwendigerweise in Frage gestellt zu werden braucht.

Der Europäischen Union werden im Zuge ihrer Megaerweiterung angesichts der veränderten wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Strukturen zwangsläufig in nicht unbeträchtlichem Ausmaß weitere Aufgaben, insbesondere im Bereich der Außen- und Sicherheitspolitik sowie der Innen- und Justizpolitik, zur Wahrnehmung im Rahmen der quasi supranationalen Struktur des Entscheidungssystems der Europäischen Gemeinschaft übertragen werden müssen. Da sich unter den neuen Bedingungen der Ausgleich nationaler Interessen anders als bislang vollziehen wird, d. h. die traditionelle Art der Inanspruchnahme der Kompetenzen und der Entscheidungsverfahren möglicherweise auf dem Spiel steht, wird auch nicht vor einer Reform der Beschlußverfahren halt gemacht werden können

Die bisherigen Verfahren des Ausgleichs von Interessen zwischen den Mitgliedstaaten müssen neu überdacht und angepaßt werden, wenn sie durch Koalitionsbildungen gefährden werden. Da sich das Konsensprinzip bislang letztlich als unerlässlich und unverzichtbar

erwiesen hat, darf es nicht aus Gründen seiner erschwerten Anwendbarkeit voreilig zugunsten des Mehrheitsprinzip aufgegeben werden, dessen Anwendung seinerseits mit beträchtlichen Risiken für den Zusammenhalt der Europäischen Union verbunden sein könnte. Der innere Reformzwang, vor dem die Europäische Union angesichts der Osterweiterung steht, reicht weit über seine tägliche Einschätzung durch die Politik und die öffentliche Meinung hinaus. Da die Interessenstrukturen nach der Osterweiterung noch weniger wandelbar als bisher sein werden, kann in allen Handlungsbereichen der Europäischen Union ohnedies mit einem weiteren Übergang zu Entscheidungen mit qualifizierter Mehrheit im Rat nicht gerechnet werden. Bei einer materiellen Gewichtung der Beschlußmaterien gilt die Einstimmigkeit – auch nach den Ergebnissen der Konferenz von Nizza – zur Zeit noch in allen wesentlichen Bereichen, vor allem bei notwendig werdenden weiteren Integrationsschritten. Der Übergang zu Entscheidungen mit qualifizierter Mehrheit hat in der Vergangenheit verschiedentlich dazu geführt, daß vor der Entscheidung des Rates der Minister der Europäische Rat, der einstimmig entscheidet, in den Beschlußprozeß eingeschaltet wurde. Bei dieser Ausgestaltung der Beschlußfassung des Rates mit qualifizierter Mehrheit stellt der Übergang zur qualifizierten Mehrheit im Rat keinen Fortschritt dar. Die Einschaltung des Europäischen Rates nach dem Modell des Verfahren der Überwachung der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten kommt im einer De-Föderalisierung der Europäischen Union gleich. Der Europäische Rat ist im Gegensatz zum Rat, dem er vorgesetzt wird, weder ein Organ der Europäischen Union noch unterliegen seine Beschlüsse der Kontrolle durch den Europäischen Gerichtshof. Im Zusammenhang mit dem Ausbau des Beschlußsystems der Europäischen Union, der durch die Erweiterung erforderlich sein wird, erscheint demnach Vorsicht geboten. Der Beibehaltung der Einstimmigkeit im Rat gebührt der Vorrang vor dem Übergang zu Entscheidungen mit qualifizierter Mehrheit unter der Einschaltung des Europäischen Rates.

Soweit die Einstimmigkeit im Rat vorherrscht und an ihr festgehalten wird, sollte aber im Interesse der Sicherung der Handlungsfähigkeit der Europäischen Union ein Rechtfertigungszwang zu Lasten desjenigen Mitgliedstaats eingeführt werden, der seine Zustimmung verweigert. Ein ähnlicher Rechtfertigungszwang sollte bei Mehrheitsentscheidungen zu Lasten blockierender Minderheiten Gesetz werden. Die Rechtfertigung hätte dabei gegenüber dem Europäischen Parlament und dem Europäischen Gerichtshof zu erfolgen. Die durch das Verfahren der Rechtfertigung mobilisierte öffentliche Meinung in der Europäischen Union hätte Gelegenheit, sich einzuschalten und der Blockadehaltung eines bzw. einer Minderheit von Mitgliedstaaten entgegenzuwirken.

Außerdem sollte den Mitgliedstaaten unter Bezug auf das Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung die Möglichkeit genommen werden, ihr blockierendes Verhalten bzw. ihr Veto mit Einwänden aus anderen Verhandlungsbereichen des Rates zu rechtfertigen. Eine bislang nicht selten geübte Praxis im Rat würde damit ihr Ende finden. Auf das üblich „package dealing“ wäre erforderlichenfalls im Interesse der Handlungsfähigkeit der Union zu verzichten.

Bei Entscheidungen, die der Rat mit nach wie vor mit qualifizierter Mehrheit treffen könnte, sollte aus Gründen der Demokratisierung der Europäischen Union Schritt für Schritt möglichst zur sog. doppelten Zählweise übergegangen werden. Nach diesem Verfahren kommt ein Beschluß, den der Rat mit einfacher oder mit qualifizierter Mehrheit treffen kann, nur zustande, wenn er von der Mehrheit der Mitgliedstaaten getragen wird, deren Bevölkerung die einfache oder qualifizierte Mehrheit der Bevölkerung der Union umfaßt.

Die Schaffung eines verbindlichen Grundrechtskatalogs sowie eines Minderheitenstatuts wäre ebenfalls ein vorrangiges Reformziel. Die Charta der Grundrechte, die auf der Konferenz von Nizza gebilligt worden ist, bedarf vor ihrer förmlichen Verabschiedung der öffentlichen Diskussion und wohl auch der Überarbeitung. Auch in einer Staatengemeinschaft kann, anders als die Charta dies vorsieht, die Bindung der Grundrechte in vollem Umfang auf die Mitgliedstaaten erstreckt werden. Nicht nur in denjenigen Bereiche, in denen die Mitgliedstaaten Gemeinschaftsrecht durchführen, sondern auch die Handlungsbereiche, die den Mitgliedstaaten vorbehalten sind, müssen sich die Grund- und Freiheitsrechte der Europäischen Union – entsprechend der Wirkungsweise der Straßburger Konvention über die Menschenrechte und Grundfreiheiten – entfalten können. Dem Einwand, daß dadurch eine bundesstaatliche Verfestigung eines Staatenbundes erfolgt, kann mit dem Argument begegnet werden, daß in einer auf 28 Mitgliedstaaten angewachsenen Union primär der Gemeinsame Markt und die Währungsunion, und nicht die – umstrittene - bundesstaatliche Zielsetzung des Integrationsprozesses, die weiterreichende Bindungswirkung, d. h. die Erstreckung der Bindungswirkung der Grundrechte und Grundfreiheiten der Europäischen Union auf die Mitgliedstaaten erfordert.

Ein weiteres Reformfeld ist die Politik des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts (Kohäsionspolitik) der Europäischen Union. Sie ist dahin umzugestalten, daß sich nach dem sog. Nettofonds-Prinzip jeglicher Transfer von Ressourcen ausschließlich und außerdem offen

von den wohlhabenderen Mitgliedstaaten auf die weniger wohlhabenden Mitgliedstaaten vollzieht. Grundlage der Bemessung des Zuwendungsbedarfs und der Zuwendungen muß das Einkommen der begünstigten Mitgliedstaaten als solches sein, nicht das jeweilige Einkommen seiner Regionen. Die Umwandlung des derzeitigen Systems führt zwar dazu, daß die Gruppe der wohlhabenderen Mitgliedstaaten dann die weniger wohlhabenden Mitgliedstaaten durch Auflagen, Kontrollen etc. „beherrschen“ können. Diese Folgewirkung muß jedoch hingenommen werden. Das derzeitige System hat dazu geführt, daß die Mitgliedstaaten ihre Finanzbeiträge durch die Forderung nach möglichst hohen Rückflüssen in Grenzen zu halten bestrebt sind (juste retour). Seine Ausgestaltung hat die Struktur von Fallen einer Verflechtung von Interessen, die selbst unter dem Regime von Mehrheitsentscheidungen nicht auflösbar sind. Von einem Ressourcentransfer von den wohlhabenderen Mitgliedstaaten auf die weniger wohlhabenden Mitgliedstaaten kann nicht die Rede sein.

Das Finanzierungsregime der Europäischen Union seinerseits bedarf ebenfalls einer grundlegenden Reform, ohne die die erweiterte Europäische Union kaum handlungsfähig sein würde. Es muß abweichend von seiner bisherigen Ausgestaltung in dem Sinn auf eine zeitliche Befristung umgestellt werden, daß es nach dem Ablauf seiner Geltungsfrist außer Kraft tritt. Nach der derzeitigen Regelung bleibt es so lange in Kraft, wie nicht der Gesetzgeber bzw. der Verfassungsgeber der Europäischen Union – einstimmig unter Zustimmung aller nationalen Ratifikationsgesetzgeber – ein neues Finanzierungsregime beschlossen hat. Es muß um jeden Preis werden, daß die Änderung des Finanzierungs- oder eines Zuwendungsregimes durch einen oder mehrere bislang begünstigte Mitgliedstaaten blockiert wird. Um die Handlungsfähigkeit der Europäischen Union während der Interimsphase nicht zu gefährden, kann entsprechend dem Nothaushaltsrecht des Budgetrechts eine Übergangsregelung zum Tragen gelangen, die degressiv verminderte Zuwendungen vorsieht.

Eine unerlässlich Voraussetzung für die Erweiterung der Europäischen Union ist die Reform der Agrarmarktpolitik. Die Agrarmarktpolitik der Europäischen Union ist als Folge ihrer Entwicklung inzwischen seit Jahren ausschließlich Einkommenspolitik für die Landwirtschaft. Nach dem Maastrichter Modell der Wirtschafts- und Währungsunion ist nicht die Europäische Union wie im Falle der Einkommenspolitik für die Landwirtschaft, sondern sind die Mitgliedstaaten für die Einkommens- und Lohnpolitik verantwortlich. Die Maastrichter Wirtschafts- und Währungsunion ist eine hinkende Wirtschaftsunion, die die Wirtschaftspolitik, und damit die Einkommens- und Lohnpolitik in der Verantwortung der

Mitgliedstaaten belassen hat. Die Umwandlung der Europäischen Union in eine echte Wirtschaftsunion würde ihre Umstrukturierung in einen echten Bundesstaat – föderativer Ausprägung – zwingend voraussetzen. Die echte Wirtschaftsunion erfordert einen sog. „dominanten Haushalt“ und setzt mit diesem Erfordernis voraus, daß der Union umfassende politische und Gesetzgebungszuständigkeiten sowie eine umfassende Steuerhoheit übertragen werden. Nicht zuletzt um die derzeitige Agrarlastigkeit des Haushalts der Europäischen Union zu beseitigen, sollte die Agrarmarktpolitik, die der Europäischen Union systemwidrig überantwortet ist und für 28 Mitgliedstaaten als einheitliche Einkommenspolitik angesichts divergierender Einkommensentwicklungen in den Mitgliedstaaten ohnedies nicht sinnvoll gestaltet werden kann, vor der Erweiterung in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten übertragen werden. Dabei ist keineswegs ausgeschlossen, daß sich die Europäische Union an der Einkommenssicherung der Landwirtschaft durch die Mitgliedstaaten finanziell beteiligt. Eine solche Beteiligung wäre – gestaltet als ein Einkommenstransfer von den wohlhabenderen Mitgliedstaaten auf die weniger wohlhabenden Mitgliedstaaten - aus Gründen der Sicherung des sozialen Zusammenhalts gleichermaßen wie bei der reformierten Strukturpolitik auch durchaus angezeigt.

Neben dem neu strukturierten Europäischen Parlament wäre eine aus dem Rat der Europäischen Union hervorgehende Staatenkammer zu errichten. Sie wäre gleichberechtigt, wenn nicht gegenüber dem Europäischen Parlament sogar übergeordnet. In der Staatenkammer hätten die Mitgliedstaaten gleiche oder abgestufte Stimmen. Zum Schutz der Interessen der kleinen und kleineren Mitgliedstaaten müßten bei dem Beschlußverfahren der Staatenkammer die Stimmen der Mitgliedstaaten gewichtet werden, wobei in vitalen Fragen die Einstimmigkeit gelten könnte. Um Blockaden der Handlungsfähigkeit einzuschränken, wäre das Veto eines Mitgliedstaats bzw. - bei Mehrheitsentscheidungen - einer relevanten Minderheit von Mitgliedstaaten einem Rechtfertigungszwang zu unterwerfen, und zwar gegenüber dem Europäischen Parlament und damit der europäischen Öffentlichkeit, und im Anschluß daran gegenüber dem Europäischen Gerichtshof.

Die Regelungen des Gemeinsamen Marktes sind rechtlich auf die Integration von Volkswirtschaften zugeschnitten, die in etwa einen gleichen wirtschaftlichen Entwicklungsstand aufweisen. Dies betrifft den Handel mit Waren und Dienstleistungen, den Wettbewerb, vornehmlich jedoch die Freizügigkeit für Arbeitnehmer, die Niederlassungsfreiheit und den freien Kapitalverkehr.

Die Europäische Union beschränkt sich als Wirtschaftsgemeinschaft auf die Errichtung eines Gemeinsamen Marktes. Der Gemeinsame Markt sichert nicht von sich aus ein gleichgewichtiges Wachstum und eine konvergente wirtschaftliche Entwicklung in allen Mitgliedstaaten und in allen Regionen. Die Europäische Union beläßt selbst in ihrer Ausgestaltung als Wirtschafts- und Währungsunion letztlich die Verantwortung für das wirtschaftliche Wachstum und den sozialen Ausgleich primär den Mitgliedstaaten. Unter der Bedingung einer dezentralen Verantwortung für die Wirtschafts-, Sozial- und Gesellschaftspolitik reicht der Gemeinsame Markt bei weitem nicht aus, um ein halbwegs regional und sozial ausgeglichenes Wachstum in der gesamten Union zu gewährleisten. Bereits um disparitäre Einkommensentwicklungen in Grenzen zu halten, ist ein beträchtlicher öffentlicher Transfer finanzieller Ressourcen von den wohlhabenderen Regionen auf die weniger wohlhabenden Regionen erforderlich

Die Europäische Union sieht sich nicht in der Lage, zur Herstellung annähernd gleicher Lebensverhältnisse in der erweiterten Gemeinschaft über ihre derzeitigen finanziellen Leistungen hinaus einen Ressourcentransfer zu gewährleisten. Der Europäische Union ist weder ein Staat noch ein Bundesstaat; ihr fehlen die elementaren gesellschaftlichen Strukturelemente einer „res publica“. Sie ist ein Verbund nach wie vor souveräner Staaten mit souveränen politischen und gesellschaftlichen Systemen. Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union nehmen die Unionsgewalt zur „gesamten Hand“ wahr, ohne daß sie hierzu von einer als Willens- und Schicksalsgemeinschaft zu begreifenden europäischen Civitas, die sich als eine den Nationen der Mitgliedstaaten übergeordnete Einheit versteht, ermächtigt und demokratisch legitimiert sind. Ohne eine grundlegende Umgestaltung der Europäischen Union in ein bundesstaatliches Gemeinwesen kann die Europäische Union nur in einem begrenzten Ausmaß einen zwischenstaatlichen Ressourcentransfer gewährleisten.

Die bevorstehende Megaerweiterung vergrößert die Risiken, die mit einem Gemeinsamen Markt zwischen Volkswirtschaften verbunden sind, die ein beträchtliches wirtschaftliches Entwicklungsgefälle aufweisen und nicht durch eine einheitliche Wirtschafts-, Sozial- und Gesellschaftspolitik und einem adäquaten öffentlichen Finanzausgleich überdacht sind. Die strikte und bedingungslose Übernahme des „Acquis communautaire“ durch die Bewerberstaaten sichert die Beitrittsfähigkeit zum Gemeinsamen Markt keineswegs. Der Beitritt zum Gemeinsamen Markt erfordert außer einer funktionierenden Marktwirtschaft

wirtschaftliche Wettbewerbs- und Leistungsfähigkeit, die durch Einbindung in die internationale Arbeitsteilung erworben sein muß.

Das Gemeinschaftsrecht sieht nicht vor, daß einzelne Regelungen des Gemeinsamen Marktes zugunsten der Bewerberstaaten zeitlich unbefristet suspendiert werden können. Die Suspendierung von Regelungen des Gemeinsamen Marktes, beispielsweise der Niederlassungsfreiheit, der Agrarmärkte oder der Freiheit des Kapitalverkehrs liefe auf eine partielle Mitgliedschaft der Bewerberstaaten am Gemeinsamen Markt, an der Wirtschafts- und Wirtschaftsunion bzw. der Europäischen Union hinaus. Über die partielle Mitgliedschaft wird im Rahmen der Beitrittsverhandlungen weder diskutiert und erst recht nicht verhandelt. Sie würde die „strukturelle Differenzierung“ des Verfassungssystems der Europäischen Union voraussetzen und entspräche damit nicht der Einheit des Rechts- und Verfassungssystems der Europäischen Union, die die Grundlage und die Zielsetzung des Integrationsprozesses bildet. Strukturelle Differenzierung heißt, daß diejenigen Mitgliedstaaten, die von Regelungen des Gemeinsamen Marktes dauerhaft entbunden sind, in diesem Teilbereich auch nicht an der Beschlußhoheit der Europäischen Union, d. h. ohne Beteiligung und Mitwirkung im Rat, im Europäisches Parlament, in der Kommission und im Europäischer Gerichtshof teilnehmen. Die sog. „verstärkte Zusammenarbeit im engeren Rahmen“, die als Folge der Verträge von Maastricht, Amsterdam und Nizza inzwischen im Gemeinschaftsrecht als Modellregelung verankert ist, betrifft nicht die partielle Mitgliedschaft, sondern den Fall, daß eine Gruppierung von Mitgliedsstaaten vorausgeht und die übrigen Mitgliedstaaten an den Regelungen des engeren Verbunds nicht teilnehmen. Die „verstärkte Zusammenarbeit im engeren Rahmen“, sieht eine strukturelle Differenzierung nur für den Rat, nicht für die anderen Organe vor. Abzuwarten bleibt jedoch, ob die Anwendung der „verstärkten Zusammenarbeit im engeren Rahmen“ nicht zu einer Ausweitung der eingeschränkten Mitwirkung in den anderen Organen der Europäischen Union führt. Auch in „unitarischen“ Organen wie der Kommission, dem Europäischen Parlament und dem Europäischen Gerichtshof ist die Mitwirkung der Mitgliedstaaten, die an einem Regelungssystem nicht teilnehmen, nur schwer zu legitimieren.

Die Regelungen der Wirtschafts- und Währungsunion sehen vor, daß diejenigen Mitgliedstaaten, die an der Währungsunion nicht teilnehmen, im Rat der Gouverneure des Europäischen Systems der Zentralbanken, dem die Geldpolitik überantwortet ist, nicht stimmberechtigt sind. Für die partielle Mitgliedschaft wäre der Ausschluß der

Stimmberechtigung der nicht an der Währungsunion teilnehmenden Staaten eine Modellregelung, die nur mit Einschränkungen maßgeblich sein könnte. Denn nach den Regelungen der Wirtschafts- und Währungsunion müssen die Mitgliedsstaaten, die zunächst an der Währungsunion nicht teilnehmen, dieser beitreten, sobald sie die Voraussetzungen für den Beitritt objektiv erfüllen.

Anpassungsregelungen und Übergangsfristen kennt das Rechts- und Verfassungssystem der Gemeinschaft dagegen seit jeher. Sie wurden auch bislang bei jeder Erweiterung der Europäischen Gemeinschaft praktiziert. Anders als die partielle Mitgliedschaft sind Übergangsfristen und Anpassungsregelungen jedoch zeitlich befristet und außerdem so ausgestaltet, daß ihr Ablauf automatisch eintritt und nicht von einer Willensentscheidung des begünstigten Staates abhängt. Übergangsregelungen und Übergangsfristen erfüllen als Hilfen zu Selbsthilfen ihre Funktion nur dann, wenn sich vorhersehbar im Verlauf der Übergangszeit die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse in einer Weise verändern, daß der geschützte Bewerberstaat - oder die Gemeinschaft - nach dem Ablauf der Übergangszeit die suspendierte Verpflichtung des Gemeinsamen Marktes problemlos erfüllen kann. Ist mit einer Veränderung der maßgeblichen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse von vorn herein nicht zu rechnen, machen Anpassungsregelungen und Übergangsfristen keinen Sinn.

Die Europäische Union verlangt von allen Bewerberstaaten als Voraussetzung für ihre Aufnahme, daß sie über ein „funktionsadäquates“ Verwaltungs- und Gerichtssystem verfügen. Diese Forderung stellt entgegen manchen kritischen Kommentaren keine „nachgeschobene Beitrittsbedingung“ dar. Für die Durchführung und den Vollzug des Gemeinschaftsrechts gilt in der Europäischen Union das Prinzip, daß die Europäische Union das von ihr gesetzte Recht nicht in eigener Verwaltung umsetzt, sondern daß die Mitgliedstaaten das Gemeinschaftsrecht umzusetzen haben. „Vollzugsbehörden“ für das Recht der Europäischen Union sind die Regierungen, die Parlamente, vor allem aber die Behörden der Mitgliedstaaten. Als Folge der administrativen Durchführung des Gemeinschaftsrechts durch die Mitgliedstaaten erfolgt die richterliche Durchsetzung des Gemeinschaftsrechts ebenfalls über die Gerichte der Mitgliedstaaten. Lediglich auf der obersten Ebene der Gerichtsbarkeit gelangt die eigene Gerichtshoheit der Europäischen Gemeinschaft zum Tragen. Der Europäische Gerichtshof und das ihm zugeordnete Gericht erster Instanz können von den Bürgern unmittelbar nur in den Fällen angerufen werden, in denen sie durch einen Rechtssetzungsakt der Europäischen Union individuell betroffen bzw. in denen sie, wie im Fall der Kartell- und Fusionsaufsicht,

durch Verwaltungsentscheidungen der Gemeinschaft ohne Vermittlung durch Behörden der Mitgliedstaaten betroffen sind. Die Unionsbürger haben im allgemeinen nur über die Gerichte der Mitgliedstaaten, sofern diese Vorabentscheidungsverfahren durchführen, Zugang zur Gerichtsbarkeit der Europäischen Gemeinschaft.

Die Durchführung des Gemeinschaftsrechts über die Mitgliedstaaten hat zur Folge, daß die Mitgliedstaaten eine Vielzahl ihrer Hoheitsakte, einschließlich ablehnender Verwaltungsakte und gerichtlicher Entscheidungen, die in Durchführung des Gemeinschaftsrechts ergehen, wechselseitig anerkennen müssen. Ohne die wechselseitige Anerkennung der betreffenden Hoheitsakte, die nach nationalem Recht jeweils nur im Hoheitsbereich der Mitgliedstaaten Geltung haben, ist der Gemeinsame Markt nicht gewährleistet.

Die wechselseitige Anerkennung von Staatshoheitsakten der Mitgliedsstaaten setzt „full faith and credit“ voraus. Der US-amerikanischen Verfassung sowie vor allem auch der Rechtsprechung des obersten Bundesgerichts der USA ist zu entnehmen, daß „full faith and credit“ bereits unter den Gliedstaaten eines – großen - Bundesstaates nicht notwendig gewährleistet ist. Noch viel weniger ist wechselseitiges Vertrauen unter den Mitgliedstaaten eines Staatenbundes zwangsläufig garantiert, wie ihn die Europäische Union darstellt. Das Vertrauen in die Verwaltung und Gerichtsbarkeit der anderen Mitgliedstaaten ist letztlich nur unter der Voraussetzung erreichbar, daß die Verwaltungs- und Gerichtsstrukturen der Mitgliedstaaten eine gewisse Homogenität aufweisen. Wenn die gesellschaftlichen, administrativen und gerichtlichen Strukturen nicht ausreichend homogen sind und auch nicht homogenisierbar erscheinen, dürfte der Gemeinschaftsgesetzgeber zögern, die Mitgliedstaaten durch einen unwiderruflichen Rechtsakt zur uneingeschränkten wechselseitigen Anerkennung von Hoheitsakten zu verpflichten. Über 30 Jahre Rechtsangleichung in der Europäischen Union zeigen auf, daß die wechselseitige Anerkennung von Staatshoheitsakten der Mitgliedstaaten unvermindert auf Grenzen ihrer Akzeptanz stößt. Beispielsweise ist das sog. „Heimatlandprinzip“, d. h. die uneingeschränkte wechselseitige Anerkennung hinsichtlich der Zulassung von Banken, Wertpapierhäusern und Versicherungen ungeachtet des Eintritts in die Währungsunion und ungeachtet des Erfordernisse eines integrierten Kapitalmarktes bislang nicht uneingeschränkt gewährleistet. Nicht nur in diesem für das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes und der Wirtschafts- und Währungsunion wichtigen Bereich sind Nachkontrollen im Tätigkeitsland und damit Doppelzulassungen nach wie vor zulässig.

Hinsichtlich der Personenkontrollen an den Außengrenzen stößt das Prinzip der wechselseitigen Anerkennung auf besonders hohe Grenzen der Akzeptanz. Die Europäische Union wird möglicherweise ein größeres Wirtschaftsgefälle zwischen den alten Mitgliedstaaten und den neuen Mitgliedsländern noch lange Zeit zu überstehen haben und auch überstehen. Voraussetzung für ihr Überleben wäre lediglich, daß die Mitgliedstaaten eine konvergente Wirtschaftspolitik betreiben und die Strukturpolitik der Europäischen Union sich ausschließlich auf die weniger wohlhabenden Mitgliedstaaten und damit auf die Bewerberstaaten konzentriert. Anders jedoch wäre die Sachlage, wenn die Europäische Union auf längere Sicht mit einem beträchtlichen Leistungsgefälle der Verwaltung und der Gerichtsbarkeit leben müssen sollte. Die Mitgliedstaaten sind Träger der Europäischen Union, die ihrerseits ohne funktionstüchtige politische, administrative und gerichtliche Strukturen in den Mitgliedstaaten ihre Funktionen nicht erfüllen kann. Disparitäten in diesen Bereichen könnten ihren Fortbestand in Frage stellen.

Die Belange des Gemeinsamen Marktes und der Wirtschafts- und Währungsunion sind bereits von ausreichendem Gewicht, als daß die Europäische Union auf den Nachweis eines adäquaten Verwaltungs- und Gerichtssystems, wie er von den Bewerberstaaten als Vorbedingung für die Aufnahme in die Europäische Union gefordert wird, verzichten könnte. Von entscheidender Bedeutung ist aber, daß auch die innere Sicherheit in der Europäischen Union, die nicht den Organen der Europäischen Union, sondern den Mitgliedstaaten für die Europäische Union zu gewährleisten haben, in noch strengerem Ausmaß adäquate Verwaltungs- und Gerichtsstrukturen in den Bewerberstaaten voraussetzt.

2008		
B01-08	Euro-Diplomatie durch gemeinsame „Wirtschaftsregierung“	<i>Martin Seidel</i>
2007		
B03-07	Löhne und Steuern im Systemwettbewerb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union	<i>Martin Seidel</i>
B02-07	Konsolidierung und Reform der Europäischen Union	<i>Martin Seidel</i>
B01-07	The Ratification of European Treaties - Legal and Constitutional Basis of a European Referendum.	<i>Martin Seidel</i>
2006		
B03-06	Financial Frictions, Capital Reallocation, and Aggregate Fluctuations	<i>Jürgen von Hagen, Haiping Zhang</i>
B02-06	Financial Openness and Macroeconomic Volatility	<i>Jürgen von Hagen, Haiping Zhang</i>
B01-06	A Welfare Analysis of Capital Account Liberalization	<i>Jürgen von Hagen, Haiping Zhang</i>
2005		
B11-05	Das Kompetenz- und Entscheidungssystem des Vertrages von Rom im Wandel seiner Funktion und Verfassung	<i>Martin Seidel</i>
B10-05	Die Schutzklauseln der Beitrittsverträge	<i>Martin Seidel</i>
B09-05	Measuring Tax Burdens in Europe	<i>Guntram B. Wolff</i>
B08-05	Remittances as Investment in the Absence of Altruism	<i>Gabriel González-König</i>
B07-05	Economic Integration in a Multicore World?	<i>Christian Volpe Martincus, Jennifer Pédussel Wu</i>
B06-05	Banking Sector (Under?)Development in Central and Eastern Europe	<i>Jürgen von Hagen, Valeriya Dinger</i>
B05-05	Regulatory Standards Can Lead to Predation	<i>Stefan Lutz</i>
B04-05	Währungspolitik als Sozialpolitik	<i>Martin Seidel</i>
B03-05	Public Education in an Integrated Europe: Studying to Migrate and Teaching to Stay?	<i>Panu Poutvaara</i>
B02-05	Voice of the Diaspora: An Analysis of Migrant Voting Behavior	<i>Jan Fidrmuc, Orla Doyle</i>
B01-05	Macroeconomic Adjustment in the New EU Member States	<i>Jürgen von Hagen, Iulia Traistaru</i>
2004		
B33-04	The Effects of Transition and Political Instability On Foreign Direct Investment Inflows: Central Europe and the Balkans	<i>Josef C. Brada, Ali M. Kutan, Tanner M. Yigit</i>
B32-04	The Choice of Exchange Rate Regimes in Developing Countries: A Multinomial Panel Analysis	<i>Jürgen von Hagen, Jizhong Zhou</i>
B31-04	Fear of Floating and Fear of Pegging: An Empirical Analysis of De Facto Exchange Rate Regimes in Developing Countries	<i>Jürgen von Hagen, Jizhong Zhou</i>
B30-04	Der Vollzug von Gemeinschaftsrecht über die Mitgliedstaaten und seine Rolle für die EU und den Beitrittsprozess	<i>Martin Seidel</i>
B29-04	Deutschlands Wirtschaft, seine Schulden und die Unzulänglichkeiten der einheitlichen Geldpolitik im Eurosystem	<i>Dieter Spethmann, Otto Steiger</i>
B28-04	Fiscal Crises in U.S. Cities: Structural and Non-structural Causes	<i>Guntram B. Wolff</i>
B27-04	Firm Performance and Privatization in Ukraine	<i>Galyna Grygorenko, Stefan Lutz</i>
B26-04	Analyzing Trade Opening in Ukraine: Effects of a Customs Union with the EU	<i>Oksana Harbuzyuk, Stefan Lutz</i>
B25-04	Exchange Rate Risk and Convergence to the Euro	<i>Lucjan T. Orlowski</i>
B24-04	The Endogeneity of Money and the Eurosystem	<i>Otto Steiger</i>
B23-04	Which Lender of Last Resort for the Eurosystem?	<i>Otto Steiger</i>
B22-04	Non-Discretionary Monetary Policy: The Answer for Transition Economies?	<i>Elham-Mafi Kreft, Steven F. Kreft</i>
B21-04	The Effectiveness of Subsidies Revisited: Accounting for Wage and Employment Effects in Business R+D	<i>Volker Reintaler, Guntram B. Wolff</i>
B20-04	Money Market Pressure and the Determinants of Banking Crises	<i>Jürgen von Hagen, Tai-kuang Ho</i>
B19-04	Die Stellung der Europäischen Zentralbank nach dem Verfassungsvertrag	<i>Martin Seidel</i>

B18-04	Transmission Channels of Business Cycles Synchronization in an Enlarged EMU	<i>Iulia Traistaru</i>
B17-04	Foreign Exchange Regime, the Real Exchange Rate and Current Account Sustainability: The Case of Turkey	<i>Sübidey Togan, Hasan Ersel</i>
B16-04	Does It Matter Where Immigrants Work? Traded Goods, Non-traded Goods, and Sector Specific Employment	<i>Harry P. Bowen, Jennifer Pédussel Wu</i>
B15-04	Do Economic Integration and Fiscal Competition Help to Explain Local Patterns?	<i>Christian Volpe Martincus</i>
B14-04	Euro Adoption and Maastricht Criteria: Rules or Discretion?	<i>Jiri Jonas</i>
B13-04	The Role of Electoral and Party Systems in the Development of Fiscal Institutions in the Central and Eastern European Countries	<i>Sami Yläoutinen</i>
B12-04	Measuring and Explaining Levels of Regional Economic Integration	<i>Jennifer Pédussel Wu</i>
B11-04	Economic Integration and Location of Manufacturing Activities: Evidence from MERCOSUR	<i>Pablo Sanguinetti, Iulia Traistaru, Christian Volpe Martincus</i>
B10-04	Economic Integration and Industry Location in Transition Countries	<i>Laura Resmini</i>
B09-04	Testing Creditor Moral Hazard in Sovereign Bond Markets: A Unified Theoretical Approach and Empirical Evidence	<i>Ayse Y. Evrensel, Ali M. Kutan</i>
B08-04	European Integration, Productivity Growth and Real Convergence	<i>Taner M. Yigit, Ali M. Kutan</i>
B07-04	The Contribution of Income, Social Capital, and Institutions to Human Well-being in Africa	<i>Mina Balamoune-Lutz, Stefan H. Lutz</i>
B06-04	Rural Urban Inequality in Africa: A Panel Study of the Effects of Trade Liberalization and Financial Deepening	<i>Mina Balamoune-Lutz, Stefan H. Lutz</i>
B05-04	Money Rules for the Eurozone Candidate Countries	<i>Lucjan T. Orłowski</i>
B04-04	Who is in Favor of Enlargement? Determinants of Support for EU Membership in the Candidate Countries' Referenda	<i>Orla Doyle, Jan Fidrmuc</i>
B03-04	Over- and Underbidding in Central Bank Open Market Operations Conducted as Fixed Rate Tender	<i>Ulrich Bindseil</i>
B02-04	Total Factor Productivity and Economic Freedom Implications for EU Enlargement	<i>Ronald L. Moomaw, Euy Seok Yang</i>
B01-04	Die neuen Schutzklauseln der Artikel 38 und 39 des Beitrittsvertrages: Schutz der alten Mitgliedstaaten vor Störungen durch die neuen Mitgliedstaaten	<i>Martin Seidel</i>
2003		
B29-03	Macroeconomic Implications of Low Inflation in the Euro Area	<i>Jürgen von Hagen, Boris Hofmann</i>
B28-03	The Effects of Transition and Political Instability on Foreign Direct Investment: Central Europe and the Balkans	<i>Josef C. Brada, Ali M. Kutan, Taner M. Yigit</i>
B27-03	The Performance of the Euribor Futures Market: Efficiency and the Impact of ECB Policy Announcements (Electronic Version of International Finance)	<i>Kerstin Bernoth, Juergen von Hagen</i>
B26-03	Sovereign Risk Premia in the European Government Bond Market (überarbeitete Version zum Herunterladen)	<i>Kerstin Bernoth, Juergen von Hagen, Ludger Schulknecht</i>
B25-03	How Flexible are Wages in EU Accession Countries?	<i>Anna Iara, Iulia Traistaru</i>
B24-03	Monetary Policy Reaction Functions: ECB versus Bundesbank	<i>Bernd Hayo, Boris Hofmann</i>
B23-03	Economic Integration and Manufacturing Concentration Patterns: Evidence from Mercosur	<i>Iulia Traistaru, Christian Volpe Martincus</i>
B22-03	Reformzwänge innerhalb der EU angesichts der Osterweiterung	<i>Martin Seidel</i>
B21-03	Reputation Flows: Contractual Disputes and the Channels for Inter-Firm Communication	<i>William Pyle</i>
B20-03	Urban Primacy, Gigantism, and International Trade: Evidence from Asia and the Americas	<i>Ronald L. Moomaw, Mohammed A. Alwosabi</i>
B19-03	An Empirical Analysis of Competing Explanations of Urban Primacy Evidence from Asia and the Americas	<i>Ronald L. Moomaw, Mohammed A. Alwosabi</i>

B18-03	The Effects of Regional and Industry-Wide FDI Spillovers on Export of Ukrainian Firms	<i>Stefan H. Lutz, Oleksandr Talavera, Sang-Min Park</i>
B17-03	Determinants of Inter-Regional Migration in the Baltic States	<i>Mihails Hazans</i>
B16-03	South-East Europe: Economic Performance, Perspectives, and Policy Challenges	<i>Iulia Traistaru, Jürgen von Hagen</i>
B15-03	Employed and Unemployed Search: The Marginal Willingness to Pay for Attributes in Lithuania, the US and the Netherlands	<i>Jos van Ommeren, Mihails Hazans</i>
B14-03	FCIs and Economic Activity: Some International Evidence	<i>Charles Goodhart, Boris Hofmann</i>
B13-03	The IS Curve and the Transmission of Monetary Policy: Is there a Puzzle?	<i>Charles Goodhart, Boris Hofmann</i>
B12-03	What Makes Regions in Eastern Europe Catching Up? The Role of Foreign Investment, Human Resources, and Geography	<i>Gabriele Tondl, Goran Vuksic</i>
B11-03	Die Weisungs- und Herrschaftsmacht der Europäischen Zentralbank im europäischen System der Zentralbanken - eine rechtliche Analyse	<i>Martin Seidel</i>
B10-03	Foreign Direct Investment and Perceptions of Vulnerability to Foreign Exchange Crises: Evidence from Transition Economies	<i>Josef C. Brada, Vladimír Tomsík</i>
B09-03	The European Central Bank and the Eurosystem: An Analysis of the Missing Central Monetary Institution in European Monetary Union	<i>Gunnar Heinsohn, Otto Steiger</i>
B08-03	The Determination of Capital Controls: Which Role Do Exchange Rate Regimes Play?	<i>Jürgen von Hagen, Jizhong Zhou</i>
B07-03	Nach Nizza und Stockholm: Stand des Binnenmarktes und Prioritäten für die Zukunft	<i>Martin Seidel</i>
B06-03	Fiscal Discipline and Growth in Euroland. Experiences with the Stability and Growth Pact	<i>Jürgen von Hagen</i>
B05-03	Reconsidering the Evidence: Are Eurozone Business Cycles Converging?	<i>Michael Massmann, James Mitchell</i>
B04-03	Do Ukrainian Firms Benefit from FDI?	<i>Stefan H. Lutz, Oleksandr Talavera</i>
B03-03	Europäische Steuerkoordination und die Schweiz	<i>Stefan H. Lutz</i>
B02-03	Commuting in the Baltic States: Patterns, Determinants, and Gains	<i>Mihails Hazans</i>
B01-03	Die Wirtschafts- und Währungsunion im rechtlichen und politischen Gefüge der Europäischen Union	<i>Martin Seidel</i>
2002		
B30-02	An Adverse Selection Model of Optimal Unemployment Assurance	<i>Marcus Hagedorn, Ashok Kaul, Tim Mennel</i>
B29B-02	Trade Agreements as Self-protection	<i>Jennifer Pédussel Wu</i>
B29A-02	Growth and Business Cycles with Imperfect Credit Markets	<i>Debajyoti Chakrabarty</i>
B28-02	Inequality, Politics and Economic Growth	<i>Debajyoti Chakrabarty</i>
B27-02	Poverty Traps and Growth in a Model of Endogenous Time Preference	<i>Debajyoti Chakrabarty</i>
B26-02	Monetary Convergence and Risk Premiums in the EU Candidate Countries	<i>Lucjan T. Orłowski</i>
B25-02	Trade Policy: <i>Institutional Vs. Economic</i> Factors	<i>Stefan Lutz</i>
B24-02	The Effects of Quotas on Vertical Intra-industry Trade	<i>Stefan Lutz</i>
B23-02	Legal Aspects of European Economic and Monetary Union	<i>Martin Seidel</i>
B22-02	Der Staat als <i>Lender of Last Resort</i> - oder: Die Achillesverse des Eurosystems	<i>Otto Steiger</i>
B21-02	Nominal and Real Stochastic Convergence Within the Transition Economies and to the European Union: Evidence from Panel Data	<i>Ali M. Kutan, Taner M. Yigit</i>
B20-02	The Impact of News, Oil Prices, and International Spillovers on Russian Financial Markets	<i>Bernd Hayo, Ali M. Kutan</i>

B19-02	East Germany: Transition with Unification, Experiments and Experiences	<i>Jürgen von Hagen, Rolf R. Strauch, Guntram B. Wolff</i>
B18-02	Regional Specialization and Employment Dynamics in Transition Countries	<i>Iulia Traistaru, Guntram B. Wolff</i>
B17-02	Specialization and Growth Patterns in Border Regions of Accession Countries	<i>Laura Resmini</i>
B16-02	Regional Specialization and Concentration of Industrial Activity in Accession Countries	<i>Iulia Traistaru, Peter Nijkamp, Simonetta Longhi</i>
B15-02	Does Broad Money Matter for Interest Rate Policy?	<i>Matthias Brückner, Andreas Schaber</i>
B14-02	The Long and Short of It: Global Liberalization, Poverty and Inequality	<i>Christian E. Weller, Adam Hersch</i>
B13-02	De Facto and Official Exchange Rate Regimes in Transition Economies	<i>Jürgen von Hagen, Jizhong Zhou</i>
B12-02	Argentina: The Anatomy of A Crisis	<i>Jiri Jonas</i>
B11-02	The Eurosystem and the Art of Central Banking	<i>Gunnar Heinsohn, Otto Steiger</i>
B10-02	National Origins of European Law: Towards an Autonomous System of European Law?	<i>Martin Seidel</i>
B09-02	Monetary Policy in the Euro Area - Lessons from the First Years	<i>Volker Clausen, Bernd Hayo</i>
B08-02	Has the Link Between the Spot and Forward Exchange Rates Broken Down? Evidence From Rolling Cointegration Tests	<i>Ali M. Kutan, Su Zhou</i>
B07-02	Perspektiven der Erweiterung der Europäischen Union	<i>Martin Seidel</i>
B06-02	Is There Asymmetry in Forward Exchange Rate Bias? Multi-Country Evidence	<i>Su Zhou, Ali M. Kutan</i>
B05-02	Real and Monetary Convergence Within the European Union and Between the European Union and Candidate Countries: A Rolling Cointegration Approach	<i>Josef C. Brada, Ali M. Kutan, Su Zhou</i>
B04-02	Asymmetric Monetary Policy Effects in EMU	<i>Volker Clausen, Bernd Hayo</i>
B03-02	The Choice of Exchange Rate Regimes: An Empirical Analysis for Transition Economies	<i>Jürgen von Hagen, Jizhong Zhou</i>
B02-02	The Euro System and the Federal Reserve System Compared: Facts and Challenges	<i>Karlheinz Ruckriegel, Franz Seitz</i>
B01-02	Does Inflation Targeting Matter?	<i>Manfred J. M. Neumann, Jürgen von Hagen</i>
2001		
B29-01	Is Kazakhstan Vulnerable to the Dutch Disease?	<i>Karlygash Kuralbayeva, Ali M. Kutan, Michael L. Wyzan</i>
B28-01	Political Economy of the Nice Treaty: Rebalancing the EU Council. The Future of European Agricultural Policies	<i>Deutsch-Französisches Wirtschaftspolitisches Forum</i>
B27-01	Investor Panic, IMF Actions, and Emerging Stock Market Returns and Volatility: A Panel Investigation	<i>Bernd Hayo, Ali M. Kutan</i>
B26-01	Regional Effects of Terrorism on Tourism: Evidence from Three Mediterranean Countries	<i>Konstantinos Drakos, Ali M. Kutan</i>
B25-01	Monetary Convergence of the EU Candidates to the Euro: A Theoretical Framework and Policy Implications	<i>Lucjan T. Orłowski</i>
B24-01	Disintegration and Trade	<i>Jarko and Jan Fidrmuc</i>
B23-01	Migration and Adjustment to Shocks in Transition Economies	<i>Jan Fidrmuc</i>
B22-01	Strategic Delegation and International Capital Taxation	<i>Matthias Brückner</i>
B21-01	Balkan and Mediterranean Candidates for European Union Membership: The Convergence of Their Monetary Policy With That of the European Central Bank	<i>Josef C. Brada, Ali M. Kutan</i>
B20-01	An Empirical Inquiry of the Efficiency of Intergovernmental Transfers for Water Projects Based on the WRDA Data	<i>Anna Rubinchik-Pessach</i>
B19-01	Detrending and the Money-Output Link: International Evidence	<i>R.W. Hafer, Ali M. Kutan</i>

B18-01	Monetary Policy in Unknown Territory. The European Central Bank in the Early Years	<i>Jürgen von Hagen, Matthias Brückner</i>
B17-01	Executive Authority, the Personal Vote, and Budget Discipline in Latin American and Caribbean Countries	<i>Mark Hallerberg, Patrick Marier</i>
B16-01	Sources of Inflation and Output Fluctuations in Poland and Hungary: Implications for Full Membership in the European Union	<i>Selahattin Dibooglu, Ali M. Kutan</i>
B15-01	Programs Without Alternative: Public Pensions in the OECD	<i>Christian E. Weller</i>
B14-01	Formal Fiscal Restraints and Budget Processes As Solutions to a Deficit and Spending Bias in Public Finances - U.S. Experience and Possible Lessons for EMU	<i>Rolf R. Strauch, Jürgen von Hagen</i>
B13-01	German Public Finances: Recent Experiences and Future Challenges	<i>Jürgen von Hagen, Rolf R. Strauch</i>
B12-01	The Impact of Eastern Enlargement On EU-Labour Markets. Pensions Reform Between Economic and Political Problems	<i>Deutsch-Französisches Wirtschaftspolitisches Forum</i>
B11-01	Inflationary Performance in a Monetary Union With Large Wage Setters	<i>Lilia Cavallar</i>
B10-01	Integration of the Baltic States into the EU and Institutions of Fiscal Convergence: A Critical Evaluation of Key Issues and Empirical Evidence	<i>Ali M. Kutan, Niina Pautola-Mol</i>
B09-01	Democracy in Transition Economies: Grease or Sand in the Wheels of Growth?	<i>Jan Fidrmuc</i>
B08-01	The Functioning of Economic Policy Coordination	<i>Jürgen von Hagen, Susanne Mundschenk</i>
B07-01	The Convergence of Monetary Policy Between Candidate Countries and the European Union	<i>Josef C. Brada, Ali M. Kutan</i>
B06-01	Opposites Attract: The Case of Greek and Turkish Financial Markets	<i>Konstantinos Drakos, Ali M. Kutan</i>
B05-01	Trade Rules and Global Governance: A Long Term Agenda. The Future of Banking.	<i>Deutsch-Französisches Wirtschaftspolitisches Forum</i>
B04-01	The Determination of Unemployment Benefits	<i>Rafael di Tella, Robert J. McCulloch</i>
B03-01	Preferences Over Inflation and Unemployment: Evidence from Surveys of Happiness	<i>Rafael di Tella, Robert J. McCulloch, Andrew J. Oswald</i>
B02-01	The Konstanz Seminar on Monetary Theory and Policy at Thirty	<i>Michele Fratianni, Jürgen von Hagen</i>
B01-01	Divided Boards: Partisanship Through Delegated Monetary Policy	<i>Etienne Farvaque, Gael Lagadec</i>
2000		
B20-00	Breakin-up a Nation, From the Inside	<i>Etienne Farvaque</i>
B19-00	Income Dynamics and Stability in the Transition Process, general Reflections applied to the Czech Republic	<i>Jens Hölscher</i>
B18-00	Budget Processes: Theory and Experimental Evidence	<i>Karl-Martin Ehrhart, Roy Gardner, Jürgen von Hagen, Claudia Keser</i>
B17-00	Rückführung der Landwirtschaftspolitik in die Verantwortung der Mitgliedsstaaten? - Rechts- und Verfassungsfragen des Gemeinschaftsrechts	<i>Martin Seidel</i>
B16-00	The European Central Bank: Independence and Accountability	<i>Christa Randzio-Plath, Tomasso Padoa-Schioppa</i>
B15-00	Regional Risk Sharing and Redistribution in the German Federation	<i>Jürgen von Hagen, Ralf Hepp</i>
B14-00	Sources of Real Exchange Rate Fluctuations in Transition Economies: The Case of Poland and Hungary	<i>Selahattin Dibooglu, Ali M. Kutan</i>
B13-00	Back to the Future: The Growth Prospects of Transition Economies Reconsidered	<i>Nauro F. Campos</i>

B12-00	Rechtsetzung und Rechtsangleichung als Folge der Einheitlichen Europäischen Wahrung	<i>Martin Seidel</i>
B11-00	A Dynamic Approach to Inflation Targeting in Transition Economies	<i>Lucjan T. Orlowski</i>
B10-00	The Importance of Domestic Political Institutions: Why and How Belgium Qualified for EMU	<i>Marc Hallerberg</i>
B09-00	Rational Institutions Yield Hysteresis	<i>Rafael Di Tella, Robert MacCulloch</i>
B08-00	The Effectiveness of Self-Protection Policies for Safeguarding Emerging Market Economies from Crises	<i>Kenneth Kletzer</i>
B07-00	Financial Supervision and Policy Coordination in The EMU	<i>Deutsch-Franzosisches Wirtschaftspolitisches Forum</i>
B06-00	The Demand for Money in Austria	<i>Bernd Hayo</i>
B05-00	Liberalization, Democracy and Economic Performance during Transition	<i>Jan Fidrmuc</i>
B04-00	A New Political Culture in The EU - Democratic Accountability of the ECB	<i>Christa Randzio-Plath</i>
B03-00	Integration, Disintegration and Trade in Europe: Evolution of Trade Relations during the 1990's	<i>Jarko Fidrmuc, Jan Fidrmuc</i>
B02-00	Inflation Bias and Productivity Shocks in Transition Economies: The Case of the Czech Republic	<i>Josef C. Brada, Arthur E. King, Ali M. Kutan</i>
B01-00	Monetary Union and Fiscal Federalism	<i>Kenneth Kletzer, Jurgen von Hagen</i>
1999		
B26-99	Skills, Labour Costs, and Vertically Differentiated Industries: A General Equilibrium Analysis	<i>Stefan Lutz, Alessandro Turrini</i>
B25-99	Micro and Macro Determinants of Public Support for Market Reforms in Eastern Europe	<i>Bernd Hayo</i>
B24-99	What Makes a Revolution?	<i>Robert MacCulloch</i>
B23-99	Informal Family Insurance and the Design of the Welfare State	<i>Rafael Di Tella, Robert MacCulloch</i>
B22-99	Partisan Social Happiness	<i>Rafael Di Tella, Robert MacCulloch</i>
B21-99	The End of Moderate Inflation in Three Transition Economies?	<i>Josef C. Brada, Ali M. Kutan</i>
B20-99	Subnational Government Bailouts in Germany	<i>Helmut Seitz</i>
B19-99	The Evolution of Monetary Policy in Transition Economies	<i>Ali M. Kutan, Josef C. Brada</i>
B18-99	Why are Eastern Europe's Banks not failing when everybody else's are?	<i>Christian E. Weller, Bernard Morzuch</i>
B17-99	Stability of Monetary Unions: Lessons from the Break-Up of Czechoslovakia	<i>Jan Fidrmuc, Julius Horvath and Jarko Fidrmuc</i>
B16-99	Multinational Banks and Development Finance	<i>Christian E. Weller and Mark J. Scher</i>
B15-99	Financial Crises after Financial Liberalization: Exceptional Circumstances or Structural Weakness?	<i>Christian E. Weller</i>
B14-99	Industry Effects of Monetary Policy in Germany	<i>Bernd Hayo and Birgit Uhlenbrock</i>
B13-99	Financial Fragility or What Went Right and What Could Go Wrong in Central European Banking?	<i>Christian E. Weller and Jurgen von Hagen</i>
B12-99	Size Distortions of Tests of the Null Hypothesis of Stationarity: Evidence and Implications for Applied Work	<i>Mehmet Caner and Lutz Kilian</i>
B11-99	Financial Supervision and Policy Coordination in the EMU	<i>Deutsch-Franzosisches Wirtschaftspolitisches Forum</i>
B10-99	Financial Liberalization, Multinational Banks and Credit Supply: The Case of Poland	<i>Christian Weller</i>
B09-99	Monetary Policy, Parameter Uncertainty and Optimal Learning	<i>Volker Wieland</i>
B08-99	The Connection between more Multinational Banks and less Real Credit in Transition Economies	<i>Christian Weller</i>

- B07-99 **Comovement and Catch-up in Productivity across Sectors: Evidence from the OECD** *Christopher M. Cornwell and Jens-Uwe Wächter*
- B06-99 **Productivity Convergence and Economic Growth: A Frontier Production Function Approach** *Christopher M. Cornwell and Jens-Uwe Wächter*
- B05-99 **Tumbling Giant: Germany's Experience with the Maastricht Fiscal Criteria** *Jürgen von Hagen and Rolf Strauch*
- B04-99 **The Finance-Investment Link in a Transition Economy: Evidence for Poland from Panel Data** *Christian Weller*
- B03-99 **The Macroeconomics of Happiness** *Rafael Di Tella, Robert McCulloch and Andrew J. Oswald*
- B02-99 **The Consequences of Labour Market Flexibility: Panel Evidence Based on Survey Data** *Rafael Di Tella and Robert McCulloch*
- B01-99 **The Excess Volatility of Foreign Exchange Rates: Statistical Puzzle or Theoretical Artifact?** *Robert B.H. Hauswald*
- 1998**
- B16-98 **Labour Market + Tax Policy in the EMU** *Deutsch-Französisches Wirtschaftspolitisches Forum*
- B15-98 **Can Taxing Foreign Competition Harm the Domestic Industry?** *Stefan Lutz*
- B14-98 **Free Trade and Arms Races: Some Thoughts Regarding EU-Russian Trade** *Rafael Reuveny and John Maxwell*
- B13-98 **Fiscal Policy and Intranational Risk-Sharing** *Jürgen von Hagen*
- B12-98 **Price Stability and Monetary Policy Effectiveness when Nominal Interest Rates are Bounded at Zero** *Athanasios Orphanides and Volker Wieland*
- B11A-98 **Die Bewertung der "dauerhaft tragbaren öffentlichen Finanzlage" der EU Mitgliedstaaten beim Übergang zur dritten Stufe der EWWU** *Rolf Strauch*
- B11-98 **Exchange Rate Regimes in the Transition Economies: Case Study of the Czech Republic: 1990-1997** *Julius Horvath and Jiri Jonas*
- B10-98 **Der Wettbewerb der Rechts- und politischen Systeme in der Europäischen Union** *Martin Seidel*
- B09-98 **U.S. Monetary Policy and Monetary Policy and the ESCB** *Robert L. Hetzel*
- B08-98 **Money-Output Granger Causality Revisited: An Empirical Analysis of EU Countries (überarbeitete Version zum Herunterladen)** *Bernd Hayo*
- B07-98 **Designing Voluntary Environmental Agreements in Europe: Some Lessons from the U.S. EPA's 33/50 Program** *John W. Maxwell*
- B06-98 **Monetary Union, Asymmetric Productivity Shocks and Fiscal Insurance: an Analytical Discussion of Welfare Issues** *Kenneth Kletzer*
- B05-98 **Estimating a European Demand for Money (überarbeitete Version zum Herunterladen)** *Bernd Hayo*
- B04-98 **The EMU's Exchange Rate Policy** *Deutsch-Französisches Wirtschaftspolitisches Forum*
- B03-98 **Central Bank Policy in a More Perfect Financial System** *Jürgen von Hagen / Ingo Fender*
- B02-98 **Trade with Low-Wage Countries and Wage Inequality** *Jaleel Ahmad*
- B01-98 **Budgeting Institutions for Aggregate Fiscal Discipline** *Jürgen von Hagen*
- 1997**
- B04-97 **Macroeconomic Stabilization with a Common Currency: Does European Monetary Unification Create a Need for Fiscal Insurance or Federalism?** *Kenneth Kletzer*
- B-03-97 **Liberalising European Markets for Energy and Telecommunications: Some Lessons from the US Electric Utility Industry** *Tom Lyon / John Mayo*
- B02-97 **Employment and EMU** *Deutsch-Französisches Wirtschaftspolitisches Forum*
- B01-97 **A Stability Pact for Europe** *(a Forum organized by ZEI)*

ISSN 1436 - 6053

Zentrum für Europäische Integrationsforschung
Center for European Integration Studies
Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Walter-Flex-Strasse 3
D-53113 Bonn
Germany

Tel.: +49-228-73-1732
Fax: +49-228-73-1809
www.zei.de